



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 10/2015

Sehr geehrte Mandanten,

nachdem der Fiskus seit einigen Jahren keine gravierenden Steuererhöhungen beschließen konnte, beschränken sich die Finanzämter derzeit darauf, Angaben der Steuerpflichtigen in den Steuererklärungen exzessiv zu überprüfen.

Neben den Reisekosten und den Fahrtenbüchern betrifft dies vor allem auch die Berechtigung von steuerlich angesetzten Arbeitszimmern – sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach.

Die anteiligen Aufwendungen von beruflich genutzten Arbeitszimmern kann ansetzen, wer nur von zu Hause aus arbeitet - qualitativer Schwerpunkt der Tätigkeit -, keinen eigenen Arbeitsplatz (Schreibtisch) hat oder neben seiner Haupttätigkeit noch eine Nebentätigkeit ausübt. In den beiden letzten Fällen ist der Abzug auf jährlich 1.250 Euro beschränkt.

Zusätzlich setzt das Finanzamt noch einige Hürden, ehe man in den Genuss der steuerlichen Abzugsfähigkeit der anteiligen Wohnungskosten kommt:

Grundsätzlich müssen die oben beschriebenen Voraussetzungen für den vollen oder auf 1.250 Euro „gedeckelten“ Abzug nachgewiesen werden. Zusätzlich wird das Finanzamt einen Grundriss verlangen, in dem alle Zimmer samt Quadratmeterwerten eingezeichnet sein müssen. Der Steuerpflichtige muss dann noch sowohl die Gesamtkosten der Wohnung nachweisen als auch die Einrichtung des Arbeitszimmers bzw. häuslichen Büros beschreiben.

Der Fiskus darf dann immer noch den Ansatz des Arbeitszimmers verweigern, wenn die Wohnung zu klein ist oder für deren Bewohner aus Sicht des Finanzamtes nicht genügend Zimmer (Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer) bereitstehen oder eine private Mitnutzung des Arbeitszimmers unterstellt wird. Auch Durchgangszimmer sind nicht begünstigt.

Diese Einschränkungen gelten nicht, wenn sich das Arbeitszimmer außerhalb des privaten Haushalts befindet oder separat angemietet wurde.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Umsatzsteuer auf elektronische Dienstleistungen im Ausland

Ab **01.01.2015** verlagerte sich bei elektronisch erbrachten Dienstleistungen an private Kunden in der **EU** der Ort der sonstigen Leistung und damit die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich der Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer in den Wohnsitzstaat des betreffenden Kunden.

In diesen Fällen muss der Anbieter von **Software-Programmen, Musik, E-Books, Apps** oder **Filmen zum Download im Internet** die jeweiligen ausländischen Umsatzanmeldepflichten erfüllen und die Umsatzsteuer auch dort abführen.

Da diese mit sehr hohen bürokratischen Hürden verbundenen Verfahren für die betroffenen Unternehmer nicht zu schaffen sind, wurden in der EU sogenannte **Mini-One-Stop-Shops (MOSS)** als Verfahrenserleichterung eingeführt. Das Bundesfinanzministerium nennt diese Einrichtung auch **Kleine Einzige Anlaufstelle (KEA)**.

Inländische bzw. deutsche Unternehmer, die elektronische Dienstleistungen an private Kunden in anderen EU-Staaten ausführen, können die entstehende Umsatzsteuer zentral über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf elektronischem Weg erklären und als Gesamtbetrag entrichten.

Hierfür müssen sich die betroffenen deutschen Unternehmer dann allerdings beim BZSt (www.bzst.de) registrieren.

Bei elektronischen Dienstleistungen an private Kunden außerhalb der EU entsteht wie bisher deutsche Umsatzsteuer auf die betreffende Leistung.

Werden die elektronischen Dienstleistungen an ausländische Unternehmen erbracht, verbleibt es bei der bisherigen Praxis der Nettorechnungen und der Verlagerung der Umsatzsteuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger.

Hier muss in jeder Rechnung der Satz „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ in dessen jeweiliger Landessprache(!) aufgeführt werden.

Um sicher zu gehen, dass die Leistung von einem ausländischen Unternehmer in Anspruch genommen wird, sollte sich der Leistungserbringer die jeweilige USt.-ID-Nummer (EU) oder einen Handelsregister- oder Gewerbeauszug (sonstiges Ausland) aushändigen lassen.

2 Investitionsabzugsbetrag und Pkw

Zur Senkung seiner Steuerlast hat der Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, mit der Bildung eines so genannten Investitionsabzugsbetrages (IAB) zukünftige Abschreibungen auf (zukünftige) Investitionen vorzuziehen. Die Abschreibungen wirken dann gewinn- und steuermindernd.

Hierdurch verschafft sich das Unternehmen Liquidität, um bspw. die Investition überhaupt erst durchführen zu können.

Die Höhe des Investitionsabzugsbetrages (früher: Ansparabschreibung) kann bis zu 40% der voraussichtlichen Anschaffungskosten des jeweiligen Wirtschaftsgutes betragen.

Im Jahr der tatsächlichen Anschaffung des Wirtschaftsgutes werden dann die betreffenden Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten um den IAB in der damals gebildeten Höhe gemindert. Somit verringern sich in der Folge die jährlichen Abschreibungsraten für das Wirtschaftsgut und die Steuervergünstigung wird wieder ausgeglichen.

Es handelt sich also keinesfalls um ein Steuergeschenk, sondern um die Verschiebung einer bestimmten (aktuellen) Steuerlast in die Zukunft. Es ist unbedingt zu beachten, dass dann auch die Abschreibungen für das Wirtschaftsgut in der Zukunft verringert ausfallen.

Die geplante Investition **muss** innerhalb von drei Jahren vorgenommen werden, da ansonsten der Steuer-Bescheid des IAB-Bildungsjahres zurückgenommen wird und die ursprüngliche Steuerersparnis zurückzuzahlen ist.

Solche IAB können auch für die geplante Anschaffung betrieblicher Pkw gebildet werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass das betreffende Wirtschaftsgut (hier: Pkw) zu nicht mehr als 10% privat genutzt werden darf, da ansonsten der IAB auch wieder rückwirkend korrigiert wird.

Die private Nutzung bei betrieblichen Pkw ist entweder über die so genannte 1%-Regel oder die Führung eines Fahrtenbuchs zu ermitteln. Da die 1%-Regel **IMMER** zu einem privaten Nutzungsanteil von ca. 45% führt, wäre der IAB also verloren.

Es sollte also entweder ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden, das im Ergebnis einen privaten Nutzungsanteil von weniger als 10% ausweist oder der Unternehmer verzichtet auf die Bildung eines IAB für die zukünftige Anschaffung eines Pkw.

Praktisch ist das oben skizzierte Problem bis auf zwei Ausnahmen in mehreren Jahren von der Finanzverwaltung nicht erkannt worden. Die IAB für Pkw mit bspw. 1%-Regelungen in Sachen Eigenverbrauch wurden also nicht rückgängig gemacht. Eine Aussage über die zukünftige Vorgehensweise seitens des Finanzamtes kann allerdings hieraus nicht abgeleitet werden.

Die **GmbH** ist von diesen Einschränkungen nicht betroffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in zahlreichen Fällen die ersatzweise (gegen die 1%-Regel) geführten Fahrtenbücher von der Finanzverwaltung wegen offensichtlicher Mängel verworfen bzw. nicht anerkannt werden.

3 Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Aus aktuellem Anlass wird dringend empfohlen, die von der Finanzverwaltung verlangten und nachfolgend aufgeführten Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zu beachten.

Für jede einzelne Fahrt ist eine Zeile im Fahrtenbuch wie folgt auszufüllen:

- Tag/Datum,
- Fahrzeit (von/bis),
- Name und Anschrift(!) der aufgesuchten Person oder Firma sowie ggf. Route,
- Zweck der Fahrt,
- Kilometerstand am Anfang und am Ende der Fahrt,
- Eintrag der Kilometer-Differenz unter der Spalte „betrieblich“ bzw. „Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte“ oder „privat“.

Ständig aufgesuchte eigene Betriebsstätten, Büros oder Filialen dürfen abgekürzt werden. Private Fahrten bzw. entsprechende Zeiträume (z.B. Urlaub, Wochenende) werden mit „privat“ gekennzeichnet.

Handelsvertreter dürfen die an einem Tag nacheinander aufgesuchten Kunden - und deren Adressdaten plus Anlass in Klammern - mit Bindestrich verbinden und über mehrere Zeilen benennen, ohne jeweils die Anfangs- und Endkilometerstände pro Kundenfahrt zu ermitteln.

Sucht der Steuerpflichtige morgens sein Büro auf und fährt abends ohne Umwege wieder nach Hause, darf die Fahrt mit „Wohnung – Büro – Wohnung“ bezeichnet werden.

Voraussetzung für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ist u.a. auch, dass die Angaben im Fahrtenbuch mit den ersichtlichen Angaben auf den in der Buchhaltung erfassten Belegen (z.B. Tankbelege) übereinstimmen.

4 Rechnung und Vorsteuerabzug

Umsatzsteuerpflichtige Unternehmer – auch als vorsteuerabzugsberechtigte Unternehmer bezeichnet – dürfen aus betrieblichen Rechnungen, die sie erhalten (Eingangsrechnungen) die dort ausgewiesene bzw. enthaltene Umsatzsteuer als sogenannte Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerzahllast abziehen.

Bei Rechnungen bis **150 Euro** (Kleinbetragsrechnungen) bestehen keine Besonderheiten, um den Vorsteuerabzug zu erhalten. In der Regel genügen hier die auf der maschinellen Quittung aufgedruckten oder auch voraufgedruckten Beschriftungen plus Eintragung des Betrages (z.B. Taxiquittungen).

Bei Rechnungen über einen Rechnungsbetrag von **mehr als 150 Euro** (brutto) müssen auf der Rechnung folgende Bestandteile ersichtlich sein:

- Vollständige Anschrift des Rechnungsausstellers (Unternehmer),
- Vollständige Anschrift des Rechnungsempfängers (Unternehmer),
- Rechnungsdatum,
- Rechnungsnummer,
- Leistungszeitpunkt bzw. –zeitraum oder Lieferdatum oder der Hinweis, dass das Datum auf der Rechnung dem Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt entspricht,

- Steuernummer oder USt-Identifikations-Nummer (EU) des Rechnungsausstellers,
- Genaue Bezeichnung der Lieferung oder erbrachten Leistung und Menge (einzeln),
- Ausweis der einzelnen Positionen (in Euro) und des addierten Netto-Betrages in Euro bzgl. der erbrachten Lieferungen und Leistungen,
- Umsatz- bzw. Mehrwertsteuersatz in Prozent sowie der Umsatz- bzw. Mehrwertsteuerbetrag in Euro,
- Ausweis von Sonderregelungen zum Kauf- oder Dienstleistungsvertrag (Skonto),
- Ausweis von sonstigen Sonderregelungen z.B. über Differenzgeschäfte bei bestimmten Unternehmern, z.B. bei Gebrauchtwagen- oder Antiquitätenhändlern, Reisebüros etc.

Die Finanzverwaltung prüft derzeit verstärkt nach, ob die o.g. Voraussetzungen hinsichtlich des Vorsteuerabzuges gegeben sind. Bei Fehlen obiger, einzelner oder mehrerer Angaben auf der Rechnung erfolgt die Streichung und die Rückzahlung der Vorsteuer zzgl. Zinsen.

Die beanstandeten Rechnungen können zwar berichtigt bzw. ergänzt und der Vorsteuerabzug wieder erreicht werden. Die Zinsen sind jedoch verloren.

Da seit einigen Jahren neben Rechnungen in Papierform auch per Email übersandte, so genannte elektronische Rechnungen erlaubt sind, ist darauf zu achten, dass diese ebenfalls zehn Jahre (virtuell) aufbewahrt werden müssen. Ein Ausdruck auf Papier reicht hier nicht aus, da es sich nach Auffassung der Finanzverwaltung nur um eine Kopie handelt.

5 Verlustabzug und Verjährung bei Studienkosten

Wie im Newsletter bereits mehrfach ausgeführt, können Studenten Ihre Studienkosten – egal ob für ein Erst- oder Zweitstudium - unter bestimmten Voraussetzungen für einen Zeitraum von bis zu 7 Jahren nacherklären und später von dem dann aufgelaufenen „Verlustvortrags-Berg“ steuermindernd profitieren, in dem der Verlustvortrag das Einkommen im ersten Berufsjahr deutlich mindert.

Diese sehr steuerzahlerfreundliche Regelung aufgrund eines Urteils des Bundesfinanzhofs (BFH) droht in Kürze wegzufallen bzw. stark eingeschränkt zu werden.

Es existiert eine Gesetzesinitiative, welche die Verjährungsfristen vereinheitlichen soll. Dies bedeutet, dass die Verjährungsfristen einer Verlustfeststellung an die Verjährungsfristen von Steuererklärungen angeglichen werden sollen.

Hier liegt dann eine einheitliche Verjährungsfrist in diesen Fällen von nur noch **vier Jahren** vor.

Solange dieses Gesetzesvorhaben nicht in die Tat umgesetzt wird, können die Erklärungen noch rückwirkend für 7 Jahre beim Finanzamt eingereicht werden. Eile ist daher geboten.

Derzeit bzw. bis 31.12.2015 beziehen sich die Verjährungsregelungen auf die Jahre ab 2008; ab 01.01.2016 wäre dann das Jahr 2009 das erstmögliche „Verlusterklärungsjahr“.

6 Negative Einlagezinsen bei Kapitaleinkünften

Vor dem Hintergrund des niedrigen Zinsniveaus berechnen manche Banken sogar negative Zinsen. Dies bedeutet, dass auf die Bankguthaben keine Zinsen gezahlt werden, sondern der Inhaber des Kontos noch Zinsen „drauflegt“.

Bisher waren negative Zinsen bis auf eine Ausnahme nur bei Einlagen auf Geschäftskonten zu beobachten.

Bei Geschäftsguthaben eines Unternehmens sind diese „negativen Zinsen“ Betriebsausgaben, da es sich vom Charakter her eher um eine Einlage- oder Verwahrgebühr handelt.

Bei privaten Kapitalerträgen wären diese Zinsen ebenso zu beurteilen, so dass diese unter die Werbungskosten fallen würden. Werbungskosten sind jedoch seit 2009 steuerlich nicht mehr abzugsfähig, so dass ein steuermindernder Ansatz in der Steuererklärung nicht in Frage kommt.

Auch eine Verrechnung mit „echten“ Guthabenzinsen oder anderen Einnahmen aus Kapitalvermögen ist nicht möglich.

7 Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber

Der Arbeitgeber kann im Rahmen der Dezember-Lohnabrechnung dieses Jahres einen so genannten Lohnsteuer-Jahresausgleich für die in 2015 ununterbrochen lohnsteuerpflichtig beschäftigten Arbeitnehmer durchführen. Es besteht sogar eine Verpflichtung hierzu, wenn am 31.12.2015 mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Beim Lohnsteuer-Jahresausgleich wird die Lohnsteuer rückwirkend für das ganze Jahr noch einmal neu berechnet. So werden insbesondere unterjährig stark schwankende Einkommen ausgeglichen.

Dies kann im Dezember 2015 im Vergleich zu den Vormonaten zu einer deutlich geringeren Lohnsteuerbelastung führen, so dass das Nettogehalt höher ausfällt als in den Vormonaten. Im Prinzip wird hier also der Teil der Steuererstattung vorgezogen, welcher ansonsten im Rahmen einer Einkommensteuererklärung an den Arbeitnehmer zurückfließen würde.

In folgenden Fällen darf ein Lohnsteuer-Jahresausgleich **nicht** durchgeführt werden:

- wenn der Arbeitnehmer widerspricht,
- wenn nach den Lohnsteuerklassen V oder VI abgerechnet wurde,
- nach einem Lohnsteuerklassenwechsel innerhalb des Jahres,
- wenn bei der Lohnsteuerberechnung ein Freibetrag zu berücksichtigen war,
- wenn Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld o.ä. Lohnersatzleistungen bezogen wurde,
- wenn im Rahmen bspw. einer Delegation des Arbeitnehmers in das Ausland steuerfreie ausländische Lohneinkünfte ausgezahlt wurden und
- wenn der Arbeitnehmer beschränkt steuerpflichtig war.